

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen QFG**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Eintrittskartenkauf über Verkaufsstellen oder den Verein für fest terminierte Veranstaltungen der QFG. Die Quirlaer Faschingsgesellschaft e.V. wird im Folgenden Veranstalter genannt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nachfolgend auf AGB gekürzt. Personen jeglichen Geschlechts werden im Folgenden zur besseren Lesbarkeit auf den Begriff Besucher, Käufer oder Kunde reduziert.

### *§1 Allgemeines*

- (1) Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem rechtmäßigen Inhaber einer Eintrittskarte, welcher Besucher einer Veranstaltung des Veranstalters ist, zu den nachfolgenden AGB in der zum Kaufzeitpunkt gültigen Fassung.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die AGB kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

### *§2 Eintritt und Eintrittskarte*

- (1) Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte erkennt der Käufer und der rechtmäßige Inhaber der Eintrittskarte die AGB des Veranstalters an. Gleichzeitig verzichtet er auf die Geltendmachung eigener AGB.
- (2) Es gelten ausschließlich die vom Veranstalter genannten Preise. Der Eintrittspreis enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (3) Eine Reservierung von Karten ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Die Eintrittskarte ist unmittelbar nach Erhalt zu überprüfen, insbesondere auf ordnungsgemäße Daten. Eventuelle Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Soweit ein von der QFG zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die QFG zu Ersatz berechtigt.
- (5) Die Eintrittskarte berechtigt eine Person ausschließlich zum einmaligen Besuch der Veranstaltung zum auf der Karte vermerkten Datum.
- (6) Grundsätzlich ist eine terminliche Verschiebung der Eintrittskarte nicht möglich.
- (7) Mit dem Veranstaltungsende verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Die laufende Veranstaltung kann ausschließlich mit gültigem Bändchen wieder betreten werden.
- (8) Die Eintrittskarte verliert weiterhin ihre Gültigkeit, wenn der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Sicherheitsdienst von seinem Ausschlussrecht

Gebrauch macht. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

- (9) Der Kinderfasching ist ausschließlich für Kinder und deren Familienangehörige vorgesehen.

### *§3 Widerrufs- und Rückgaberechte*

- (1) Gesetzliche Regelungen zum Fernabsatzvertrag gemäß §§ 312 b ff. BGB finden beim Anbieten von Eintrittskarten für fest terminierte Veranstaltungen der QFG keine Anwendung. Insofern kann sich der Kunde beim Kauf von Eintrittskarten nicht auf die gesetzlichen Widerrufs- und Rückgaberechte berufen.
- (2) Bei Veranstaltungsausfall – z.B. durch höhere Gewalt – erstattet die QFG das entrichtete Eintrittsgeld nur gegen Vorlage der Originaleintrittskarte. Wird aus dem gleichen Grund die Besucherzahl nachträglich reduziert, tritt die QFG nach eigenem Ermessen von Verträgen in entsprechender Anzahl verkaufter Eintrittskarten zurück. Die Erstattung erfolgt auch hier nur gegen Vorlage der Originaleintrittskarte.

### *§4 Schadensersatz und Haftung*

- (1) Für vom Besucher mitgebrachte Gegenstände, Kleidungsstücke und Wertsachen wird seitens des Veranstalters keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für die Garderobe.
- (2) Für privat erstellte Bild- und Videoaufnahmen einer Person übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- (3) Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragsrelevanten Pflichten verletzt wurden.
- (4) Die QFG haftet gegenüber dem Besucher bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

### *§5 Verkehrssicherungspflichten*

- (1) Das Betreten der Veranstaltungsfläche erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Der Besucher hat während der Veranstaltung den Anweisungen des Veranstalters und des von ihm beauftragten Sicherheitsdienstes Folge zu leisten. Die Hausordnung der Veranstaltungsstätte ist zu beachten.

- (3) Im gesamten Veranstaltungsgebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Ausschließlich im Zelt besteht die Möglichkeit des Rauchens.
- (4) Das Betreten des Bühnenbereiches, der Garderobe, von Absperrungen und der vereinseigenen Räumlichkeiten ist untersagt. Die Räumlichkeiten und deren Ausstattungen sind vom Besucher pfleglich zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann auf Anordnung des Veranstalters oder des von ihm beauftragten Sicherheitsdienstes der Ausschluss der Veranstaltung erfolgen.
- (5) Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände, Hieb-, Stich- und Schusswaffen, Getränken und Speisen jeglicher Art, Glasbehältern, Dosen, sperrigen Gegenständen, Kühltaschen sowie Tieren und pyrotechnischer Gegenstände ist untersagt. Bei Nichtbeachtung erfolgt der Ausschluss von der Veranstaltung.
- (6) Jacken, Taschen, Koffer, Rucksäcke oder andere mobile Behälter sind in der Garderobe kostenpflichtig abzugeben. Die in der Garderobe abgegebenen Gegenstände und Kleidungsstücke müssen nach Veranstaltungsende gegen Vorlage der Garderobenmarke abgeholt werden.
- (7) Die QFG haftet gegenüber dem Besucher bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

## §6 Jugendschutz

- (1) Es gilt das Jugendschutzgesetz. Abendveranstaltungen können von Kindern und Jugendlichen in Begleitung von Personenberechtigten oder Erziehungsberechtigten besucht werden. Die Erziehungsberechtigten können ihre Aufsichtspflicht während der Veranstaltung nicht an den Veranstalter abtreten. Kinder und Jugendliche bekommen andersfarbige Bändchen zur Erkennbarkeit des Alters.
- (2) Die Aufenthaltszeiten für Kinder und Jugendliche ergeben sich aus § 5 JuSchG. Mit dem sogenannten Muttizettel gelten für Jugendliche auf den Veranstaltungen keine zeitlichen Beschränkungen.

## §7 Foto- und Videoaufnahmen

- (1) Der rechtmäßige Inhaber einer Eintrittskarte und Besucher einer Veranstaltung willigt ein, dass im Rahmen der Veranstaltung Bild- und Videoaufnahmen seiner Person erstellt, gespeichert und vervielfältigt werden. Die Einwilligung besteht weiterhin bei der Erstellung, Speicherung und Nutzung audiovisueller Medien.

- (2) Die Einwilligung erfolgt ohne Vergütung seitens der Veranstalter und zeitlich, räumlich und medientechnisch unbeschränkt.
- (3) Die Aufnahmen können zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
- (4) Im Falle eines Widerspruchs ist dieser noch vor Beginn der Veranstaltung dem Veranstalter und dem Fotografen direkt mitzuteilen.

#### §8 Schlussklauseln

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen aus dieser AGB unwirksam werden, so bleibt der Vertrag gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist ungültige Bestimmung dieser AGB so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der gültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht werden kann.

Stand 2024/2025

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.12.2024.

Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Desiree Sextro (Vorstandsvorsitzende der QFG)